

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen	Datum 21.01.2022	BV/2022/006
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	14.02.2022
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.02.2022

Vollstreckungsk Kooperation mit dem Kreis Pinneberg

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis Pinneberg zur Übertragung der Vollstreckung auf den Kreis Pinneberg abzuschließen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 7: Zukunftsfähigkeit der Stadtverwaltung.

Die Maßnahme leistet einen Beitrag, die Verwaltung zu einer effizienten Partnerin der Einwohnerinnen und Einwohner weiter zu entwickeln.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Der Kreis Pinneberg übernimmt von der Stadt Wedel die komplette Vollstreckung. Daraus ergibt sich eine jährliche Kostenersparnis von rund 91.000 €.

Darstellung des Sachverhaltes

Bisher vollstreckt die Stadt sowohl ihre eigenen Forderungen, als auch die Amtshilfeersuchen Dritter, wie zum Beispiel NDR, HWK, IHK usw. gegenüber Gläubiger*innen in Wedel. Die Vollstreckung umfasst sowohl den Innen- als auch den Außendienst. Dabei werden alle Tätigkeiten im Rahmen der Vollstreckung von Mitarbeitenden der Stadtkasse wahrgenommen.

Es ist vorgesehen, dass der Kreis Pinneberg alle Aufgaben der Vollstreckung übernimmt. D.h. nach der Mahnung durch die Stadt Wedel werden bei Nichtzahlung die Fälle an den Kreis Pinneberg weitergegeben. Der Kreis Pinneberg führt dann ggfs. die komplette Vollstreckung, also Innen- und Außendienst, sowie die Bearbeitung von außergerichtlichen Einigungsversuchen und Insolvenz- und Zwangsversteigerungsverfahren, gegen Erstattung von Fallpauschalen gemäß öffentlich-rechtlichen Vertrag (Anlage 1) durch.

Die Kernpunkte des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind:

- Der Kreis Pinneberg übernimmt die Vollstreckungsaufgaben der Stadt Wedel.
- Die Stadt Wedel erstattet dem Kreis Pinneberg seine Aufwendungen fallbezogen.
- Die Vergütung erfolgt pauschal.
- Der Wechsel der Zuständigkeit für das städtische Vollstreckungswesen auf den Kreis Pinneberg erfolgt zum 01.07.2022.
- Der Vertrag kann zum Jahresende gekündigt werden.
- Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate.

Der Kreis beabsichtigt, die Erstattungsbeträge der Kommunen für die bestehenden Kooperationen 2022 zu evaluieren und ggfs. anzupassen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Für die Stadt Wedel reduzieren sich die Kosten der Vollstreckung. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Leistung durch den Kreis in gleicher Güte erbracht werden wird.

Durch die Kooperation mit dem Kreis Pinneberg wird die Stadt ab 2023

Aufwendungen in Höhe von ca.	201.200 € ersparen.
------------------------------	---------------------

Dem stehen Mindererträge in Höhe von rd.	-40.400 € und
--	---------------

Vergütungen an den Kreis von ca.	-70.100 € entgegen.
----------------------------------	---------------------

In Summe ergibt sich daraus eine jährliche Ersparnis von ca.	90.700 €.
--	-----------

Für das Jahr 2022 ist von einer deutlich geringeren Ersparnis in Höhe von rd. 27.100 auszugehen.

Dem Kreis Pinneberg ist es durch die sich aus den Kooperationen mit Gemeinden und Städten resultierenden Rationalisierungseffekten möglich, die Vollstreckung zu geringeren Kosten als die einzelne Gemeinde / Stadt durchzuführen. Für den Kreis wird der Vorteil umso größer, je mehr Kommunen sich an der Vollstreckungs Kooperation beteiligen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Stadt Wedel führt die Vollstreckung, wie bisher in eigener Verantwortung mit eigenem Personal durch. Die dargestellten Kostenersparnisse treten dann nicht ein.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☒ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022 alt*	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*	47.700	47.700	6.200	5.000	5.100	5.200
Aufwendungen*	297.400	270.300	160.100	163.300	166.600	169.900
Saldo (E-A)	-249.700	-222.600	-153.900	-158.300	-161.500	-164.700

Investition	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

*) Der Ergebnisplan (neu) stellt im Haushalt 2022 veranschlagten Planansätze dar. Zum Vergleich sind im Ergebnisplan (alt) die Planansätze hinzugerechnet, die bei einem Verbleib der Vollstreckung bei der Stadt angefallen wären.

Anlage/n

nu Vertrag Vollstreckung Krs Pbg - Wedel
 ll

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Regelung und Organisation des Vollstreckungswesens im Rahmen einer kommunalen Kooperation

Der **Kreis Pinneberg**, vertreten durch die Landrätin,
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn,

– nachstehend „Kreis“ genannt –

u n d

die **Stadt Wedel**, vertreten durch den Bürgermeister,

– nachstehend „Stadt Wedel“ genannt –

schließen auf Grund des § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - GkZ - (in der Fassung vom 28.02.2003, GVOBl. 2003, 122; zuletzt geänd. m. Art. 4 Ges. v. 22.02.2013, GVOBl. 2013, 72) zur Regelung und Organisation des Vollstreckungswesens im Rahmen einer kommunalen Kooperation zwischen der Gemeinde einerseits und dem Kreis andererseits, folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Durch diesen Vertrag treffen der Kreis einerseits und die Stadt Wedel andererseits die notwendigen Regelungen für die gemeinsame Wahrnehmung des kommunalen Vollstreckungswesens der Stadt und des Kreises durch den Kreis.

Es besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass die Aufgabenwahrnehmung gleichberechtigt und partnerschaftlich erfolgen soll.

Die Stadt und der Kreis greifen damit die Empfehlungen des Landesrechnungshofes zu einer gemeinsamen Aufgabenerledigung aus dem Ergebnis der Prüfung „Forderungsmanagement in ausgewählten Kommunen sowie Organisation und Wirtschaftlichkeit des kommunalen Vollstreckungswesens“ vom 17.10.2013 auf.

Die Parteien vereinbaren vor diesem Hintergrund das Folgende:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis

- (1) Der Kreis Pinneberg übernimmt für die Stadt Wedel die komplette Vollstreckung, also Innen- und Außendienst nach Mahnung, sowie die Bearbeitung von außergerichtlichen Einigungsversuchen und Insolvenz- und Zwangsversteigerungsverfahren gegen Erstattung von Fallpauschalen im nachfolgend beschriebenen Umfang.
- (2) Die Art, der Umfang und die Qualität der Aufgabenwahrnehmung ergeben sich aus dem in der **Anlage 1** dargestellten Leistungskatalog.
- (3) Die Stadt erhält monatlich einen Bericht nach dem in der **Anlage 2** dargestellten Muster.
- (4) Die Dienstanweisung des Kreises Pinneberg zur Finanzwirtschaft in der jeweiligen aktuellen Fassung ist anzuwenden.
Treffen von Ratenzahlungsvereinbarungen bis max. 12 Monaten, im Rahmen der gütlichen Erledigung, obliegen dem Kreis in eigenem Ermessen
Entscheidungen über Niederschlagungen und Erlass verbleiben bei der Stadt. Entscheidungen im Rahmen von Insolvenz- und Zwangsversteigerungsverfahren werden durch den Kreis getroffen. Forderungen der Stadt Wedel werden grundsätzlich zum Insolvenzverfahren angemeldet. Bei Forderungen unter 100,00 Euro je Einzelfall entscheidet der Kreis Pinneberg in eigenem Ermessen, ob eine Anmeldung sinnvoll erscheint. Nachträgliche und dadurch kostenpflichtige Anmeldungen liegen im Ermessen des Kreises. Die hier vom Gericht entstehenden Kosten, werden durch die Stadt Wedel erstattet.
Forderungen über 500,00 Euro je Schuldner werden jedoch grds. angemeldet.
Bei eigenen Anträgen von Zwangsversteigerungen, aufgrund ausstehender Forderungen der Stadt, ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (5) Der Datenaustausch per Datei (Schnittstelle x-Amtshilfe derzeit über H&H) zwischen der Stadt und dem Kreis erfolgt einmal monatlich. Erfolgt keine regelmäßige Übergabe der Daten per Datei, ist ab dem 2. Monat der fehlenden Übergabe ein Ausgleich für die fehlenden Monate zu zahlen. Im 1. Jahr in Höhe von 1/12 der ursprünglich gemeldeten Auftragszahlen (nur eigenen Forderungen) von je 20 Euro pro Fall. Das entspricht einer Abrechnung in Stufe 1. Ab dem 2. Jahr werden die tatsächlichen Zahlen aus dem Vorjahr herangezogen.

§ 2

Wechsel der Aufgabenwahrnehmung

Der Wechsel der Zuständigkeit für das kommunale Vollstreckungswesen auf den Kreis Pinneberg erfolgt zum XXXXX.

§ 3

Kosten und Kostenerstattung

- (1) Es werden pauschale Vergütungen je Vollstreckungsfall wie folgt vereinbart. Die Vergütung erfolgt je Fall nach der höchsten Stufe.

Stufe 1 (nur Innendienst)	20,00 Euro
---------------------------	------------

Stufe 2 (Innen und Außendienst oder Innendienst inkl. Pfändung oder Ratenzahlung von 4- bis 8 Teilbeträgen oder Eintragung Sicherungshypothek)	38,00 Euro
Stufe 3 (Innen und Außendienst inkl. Pfändung oder komplette Abwicklung außergerichtliche Einigungsversuche und Insolvenzverfahren oder Anmeldungen zum Zwangsversteigerungsverfahren)	49,00 Euro
Stufe 4 (Innen und Außendienst incl. Pfändung und Wohnungsöffnung oder komplette Abwicklung von Zwangsversteigerungsverfahren – Beitritte und eigene Anträge)	190,00 Euro

- (2) In der pauschalen Vergütung sind alle Kosten zur Aufgabenerledigung enthalten.
- (3) Entsprechend den Veränderungen der Entgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wird die Vergütung jährlich angepasst. Über die Anpassung erhält die Stadt eine schriftlich begründete Mitteilung.
- (4) Die Abrechnung und Berichterstattung erfolgt monatlich.
- (5) Die Hauptforderungen einschließlich der Nebenforderungen Mahn- und Säumnisgebühren stehen dem jeweiligen Vertragspartner zu.
- (6) Alle Hauptforderungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge nach Fälligkeit bearbeitet. Bestehen Einzelforderungen sowohl seitens der Stadt oder des Kreises in einer Höhe von mehr als 1000 €, so wird der vollstreckte Betrag entsprechend dem Verhältnis der Forderungen zueinander zwischen der Stadt und dem Kreis aufgeteilt. Das Fälligkeitsdatum bleibt dann außer Betracht. Diese gilt auch für die Kostenaufteilung.
- (7) Nebenforderungen der Vollstreckung, Pfändungsgebühren, sonstige Auslagen werden durch den Kreis vereinnahmt. Die Pfändungsgebühren sind bei der Berechnung der pauschalen Vergütung in Abzug gebracht worden.
- (8) Weitere verauslagte Nebenkosten, die nicht in den Pauschalen enthalten sind, werden auf Nachweis erstattet, z.B. Kosten für Türöffnung, Kosten für Gerichtsvollzieher, wenn keine Erstattung durch den Schuldner erfolgt ist.
- (9) Die in Abs. 1 genannten Pauschalkosten werden nach 24 Monaten überprüft und ggf. im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.
- (10) Amtshilfeersuchen von NDR, IHK und HWK usw., also alle Institutionen, die die gesetzliche Fallpauschale zahlen müssen, werden durch den Kreis direkt abgerechnet.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird unbefristet geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann durch jede Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich ordentlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Diese kann mit einer angemessenen Auslauffrist erklärt werden.

- (4) Kündigungen sind gegenüber allen anderen Vertragsparteien zu erklären.

§ 5

Haftung

Die Haftung des Kreises gegenüber der Stadt aus diesem Vertrag ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften des Datenschutzes, namentlich der Vorschriften über die Auftragsverarbeiter nach Art. 28 der Datenschutzgrundverordnung in der Fassung vom 25.05.2018.

§ 7

Übergangsregelung

Nach Absprache der Parteien werden die bis zum XXX noch nicht beendeten Vollstreckungsfälle vom Kreis ebenfalls übernommen.

Die Übergabe der Altfälle hat in digitaler Form zu erfolgen.

Wenn eine Übergabe per Datei zum Einlesen in der Schnittstelle nicht möglich ist, dann als Übergabe in PDF-Format.

Erfolgt die Übergabe per PDF, ist der Aufwand der händische Datenerfassung an den Kreis zu erstatten. Für jeden händisch zu erfassenden Vollstreckungsauftrag wird ein Betrag von 5,00 Euro in Rechnung gestellt. Als Berechnungsgrundlage dient hierzu die Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein.

Für Altfälle von Institutionen, die die gesetzliche Fallpauschale zahlen müssen, wie z.B. NDR, HWK, IHK usw., wird zusätzlich die gesetzliche Fallpauschale an den Kreis erstattet.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Nachträge, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann nicht abbedungen werden. Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 126 Landesverwaltungsgesetz, 126 BGB be-

kannt. Sie verpflichten sich, jederzeit auf Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss dieses Ursprungsvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.

- (2) Bei Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien deuten die rechtsunwirksame Bestimmung und ergänzen sie, sodass der mit ihr beabsichtigte Zweck möglichst erreicht werden kann.
- (3) Sollten ergänzende Bestimmungen zur Durchführung der Vereinbarung notwendig werden, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gelingt dies nicht, so tritt an die Stelle der unwirksamen Vorschrift die gesetzliche Regelung.
- (4) Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Kreis und Stadt erhalten je eine Ausfertigung. Den Ausfertigungen sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Leistungskatalog
Anlage 2: Muster über Monatsbericht

Diese mit den Vertragsausfertigungen fest verbundenen Anlagen sind Vertragsbestandteile.

Elmshorn, den _____

Kreis Pinneberg
Elfi Heesch, Landrätin

Stadt Wedel
Niels Schmidt, Bürgermeister